



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	132. / 08.06.2009 / 14:15 – 15:45 Uhr
TOP:	04 – IASB ED Derecognition
Thema:	Weitere Diskussion ED Derecognition
Papier:	132_04a_Diskussionspunkte ED Derecognition



Übersicht

1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion
2. Vor- und Nachteile des *Alternative View* im ED
3. AG-Vorschlag: Modifizierter alternativer Ansatz



1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion (1)

- Der hinsichtlich der Ausbuchung zu untersuchende finanzielle Vermögenswert ('the Asset'):
 - ⇒ „or“ in Paragraf 16A des ED bedeutet hier „and/or“, d.h. auch ein proportionaler Teil an speziell abgegrenzten Cashflows eines finanziellen Vermögenswertes (oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte) stellt einen Teil eines finanziellen Vermögenswertes dar, auf den die Ausbuchungsregeln anzuwenden sind. Somit entspricht die Abgrenzung trotz unterschiedlicher Formulierung genau den derzeitigen Regeln in IAS 39.16.



1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion (2)

- Definition einer Übertragung:
 - ⇒ Die Formulierung „*agrees to pass*“ in der Definition einer Übertragung in IAS 39.9 wurde aufgenommen, um auch Durchleitungsvereinbarungen (“*pass through arrangements*“) zu erfassen. Relevant ist dabei aber der Zeitpunkt der Übertragung und nicht das Datum des Abschlusses der Vereinbarung.



1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion (3)

- Zurückbehaltene Anteile:

Neue Regelung in Paragraf 22A des ED: Fälle, in denen das übertragende Unternehmen im Rahmen der Übertragung Anteile am übernehmenden Unternehmen erwirbt. Diese Anteile sind als zurückbehaltener Anteil an den übertragenen Vermögenswerten zu behandeln. Besitzt das übernehmende Unternehmen neben den übertragenen Vermögenswerten weitere Vermögenswerte oder Schulden, so ist eine Aufteilung der erhaltenen Anteile vorzunehmen.

⇒ Diese Regelung betrifft **nur** die Übertragung auf Zweckgesellschaften.



1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion (4)

- (Echte) Repo-Geschäfte mit jederzeit verfügbaren Vermögenswerten:
 - Entgegen der derzeitigen Regelung würden diese Geschäfte nach dem vorgeschlagenen Ansatz im ED zu einer Ausbuchung führen (mit Einbuchung eines entsprechenden Derivats wg. Rückkaufvereinbarung).
 - ⇒ Die damit verbundene erfolgswirksame Erfassung der Wertunterschiede der ausgebuchten Vermögenswerte führt nach Meinung einiger Diskussions Teilnehmer zu einem Rückgang derartiger Geschäfte, was nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Marktsituation als kritisch angesehen wird.



1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion (5)

- Ausbuchungsprinzip für finanzielle Verbindlichkeiten:
 - ⇒ Die zuständigen IASB Mitarbeiter sehen keinen Beispielfall, bei dem das geänderte Ausbuchungsprinzip zu einem anderen Ergebnis als nach der derzeitigen Regelung führt, ebenso die Diskussionsteilnehmer.
 - ⇒ Klarstellung, dass „*in-substance defeasance*“ Sachverhalte ebenso wenig zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen.



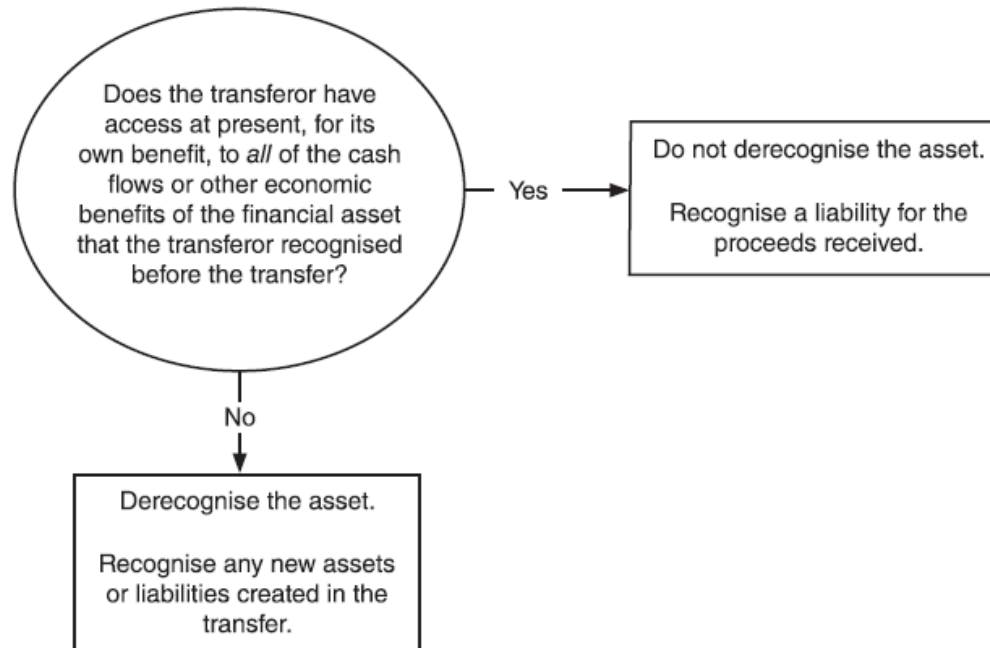
1. Ergebnisse der Öffentlichen Diskussion (6)

- Weitere Angabepflichten nach IFRS 7:
 - ⇒ Die vorgeschlagenen zusätzlichen Angabepflichten sind vor dem Hintergrund der Finanzkrise nachvollziehbar, führen aber auf Seiten der Ersteller zu erhöhtem Aufwand. Dabei ist nicht klar, ob die Fülle von Angaben von den Bilanzadressaten tatsächlich gefordert wird und entsprechend verarbeitet werden kann.
 - ⇒ Wiederum Beispiel der (echten) Repo-Geschäfte: Ausbuchung nach dem vorgeschlagenen Ansatz im ED nachvollziehbar, da Übertragung der Vermögenswerte mit Rückkaufvereinbarung oder nur Erwerb eines entsprechenden Derivats wirtschaftlich identisch. Warum wird dann bzgl. der Anhangangaben unterschieden, ob das Derivat alleine erworben wurde oder im Rahmen einer Übertragung (dann die zusätzlichen Angaben)?
→ Inkonsistenz



2. Vor- und Nachteile des *Alternative View* im ED (1)

IAS 39 AV30: The following flowchart illustrates the evaluation of whether a financial asset is derecognised.





2. Vor- und Nachteile des *Alternative View* im ED (2)

- **Vorteile:**

- Nur ein Prüfungsschritt, daher starke Vereinfachung in der Anwendung gegenüber der derzeitigen Regelung (Elemente mehrerer Ausbuchungskonzepte vorhanden) aber auch dem vorgeschlagenen Ansatz im ED („nur“ *control* Konzept, das aber implizit *risk and rewards* Elemente enthält);
- Dieser Ansatz führt im Vergleich zum vorgeschlagenen Ansatz des ED in vielen Fällen zu einer wirtschaftlich sinnvolleren Behandlung von Ausbuchungsfällen (Übertragung von disproportionalen Teilen an den Cashflows eines finanziellen Vermögenswertes);
- Dieser Ansatz trägt dem Umstand mehr Rechnung, dass sich finanzielle Vermögenswerte aus einzelnen Cashflows zusammensetzen, die sich beliebig neu zuordnen lassen („*unbundling*“), bedeutet aber auch Abkehr vom „*stickyness*“ Prinzip.



2. Vor- und Nachteile des *Alternative View* im ED (3)

- **Nachteile:**

- Der ED enthält nur das Grobkonzept dieses Ansatzes (auf 9 von insgesamt 90 Seiten), eine umfassende Beurteilung ist vor einer weiteren Ausformulierung schwierig;
- Es erfolgt eine Verlagerung von der Ansatzebene auf die Bewertungsebene, die im Einzelfall zu weiteren Anwendungsproblemen führen kann;
- Dieser Ansatz wird zu deutlich mehr Ausbuchungen führen mit gleichzeitiger Einbuchung von neuen finanziellen Vermögenswerten oder Schulden. Da die Einbuchung zum *Fair Value* vorgesehen ist, ergeben sich Strukturierungsmöglichkeiten, um bei bisher zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten (unerwünschte) Wertaufholungen zu realisieren;
- Die im ED vorgesehenen zusätzlichen Anhangangaben passen zum Teil nicht zu diesem Ansatz.



3. AG-Vorschlag: Modifizierter alternativer Ansatz (1)

- Der *Alternative View* führt immer dann zu einem wirtschaftlich zutreffenden Ergebnis, wenn sich die Natur des „neuen“ Vermögenswertes (der bei der Übertragung entstanden ist oder zurückbehalten wurde) geändert hat, d.h. damit andere zukünftige Cashflows verbunden sind (etwa bei der Übertragung von disproportionalen Anteilen an den Cashflows (die ersten 80%), so dass der neue Vermögenswert eine Garantie darstellt).
- Schwachpunkt ist die Einbuchung dieses neuen Vermögenswertes (oder Verbindlichkeit) zum *Fair Value*. In Fällen, in denen ein proportionaler Anteil an den Cashflows eines bisher zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswertes übertragen wird, kann dies zu unerwünschten bilanzpolitischen Möglichkeiten („Umgehung der *Fair Value Option*“) führen, insbesondere wenn der übertragene Anteil relativ klein ist.



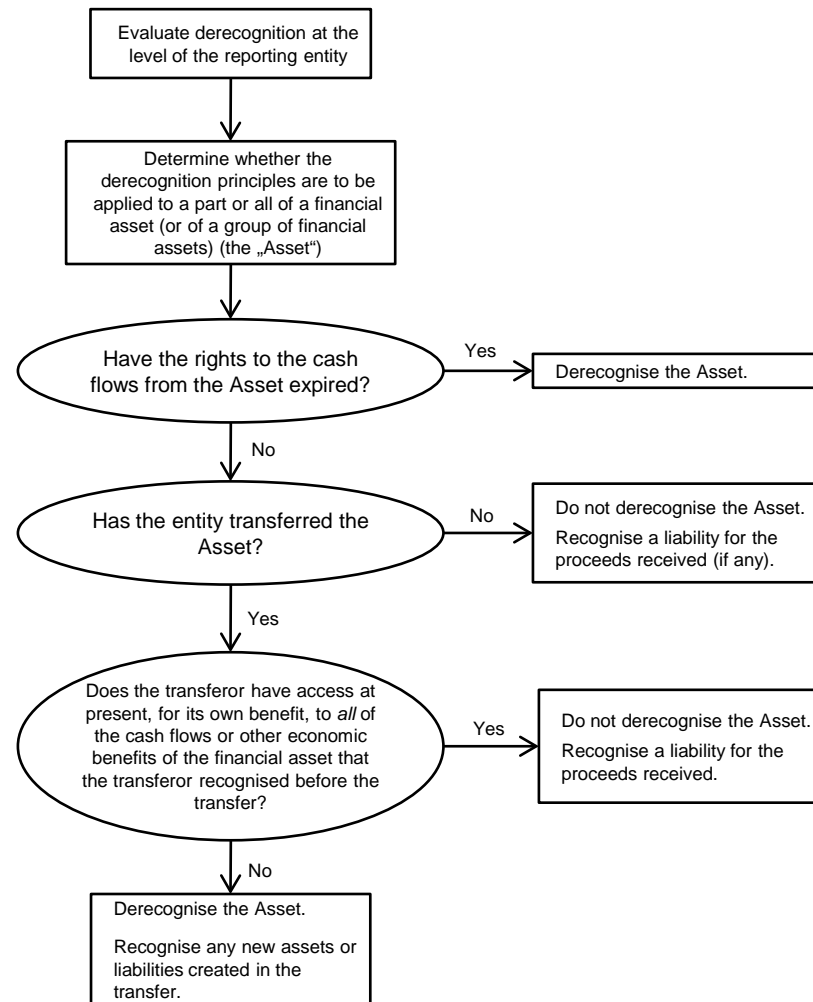
3. AG-Vorschlag: Modifizierter alternativer Ansatz (2)

- Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hält die AG einen modifizierten alternativen Ansatz für sinnvoll:
 - Übernahme der ersten Prüfungsschritte aus dem vorgeschlagenen Ansatz im ED;
 - Durch die Beibehaltung der Bestimmung des zu untersuchenden finanziellen Vermögenswertes würde bei der Übertragung von proportionalen Anteilen an den Cashflows des Vermögenswertes nur dieser Teil betrachtet. Beim übrigen Teil bleibt die Bilanzierung unverändert und eine unerwünschte *Fair Value* Wertaufholung würde vermieden;
 - Bei (echten) Repo-Geschäften mit liquidem *Underlying* kommt es nicht zu einer Ausbuchung, da die Cashflows aus den übertragenden Vermögenswerten weiterhin den Pensionsgebern zustehen;
 - Zusätzliche Anhangangaben sind nicht erforderlich, da die „neuen“ finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum *Fair Value* bilanziert werden und Angaben zu damit verbunden Risiken bereits nach dem geltenden IFRS 7 gefordert sind. Die Unterscheidung hinsichtlich Übertragungstransaktionen bietet dabei keinen Informationsgewinn.



3. AG-Vorschlag: Modifizierter alternativer Ansatz (3)

⇒ Das Prüfschema für einen modifizierten alternativen Ansatz könnte demnach folgendermaßen aussehen:





Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Kai Haussmann

Tel. 030 20 64 12 14
haussmann@drsc.de

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Fax 030 20 64 12 15
-
www.drsc.de